

Liebe Leserinnen und Leser,

in der Januar-Ausgabe unseres Newsletters GK-law.de - Aktuell berichten wir über folgende Themen aus Gesetzgebung und Rechtsprechung im Bereich des Kapitalmarktes:

Gesetzgebung

Aktienrechtsnovelle: Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf zur Änderung des Aktiengesetzes sieht wesentliche Neuerungen für nicht börsennotierte Unternehmen vor.

Neuer § 34i GewO soll ab 21. März 2016 gelten: Der Referentenentwurf zur Neuregelung des Rechts der Immobilienkreditvermittler sieht auch eine Alte-Hasen-Regelung vor.

Rechtsprechung

BFH zu Mitarbeiterbeteiligungen: Zinsen aus Mitarbeitergenussrechten können bei nicht marktüblicher Verzinsung Arbeitslohn und damit keine Einkünfte aus Kapitalvermögen darstellen.

BGH zu Hauptversammlungsort einer Aktiengesellschaft: Ein Urteil des Bundesgerichtshofs stellt klar, unter welchen Voraussetzungen Hauptversammlungen im Ausland stattfinden können.

Viel Spaß beim Lesen wünscht

Ihr Team von

GK-law.de – Aktuell

● Gesetzgebung	2
▪ Aktienrechtsnovelle 2015 bringt wesentliche Änderungen für nicht börsennotierte Gesellschaften	2
▪ Referentenentwurf zu Neuregelungen für Immobilienkreditvermittler vorgelegt	2
● Rechtsprechung	3
▪ BFH: Zinsen aus Mitarbeitergenussrechten können Arbeitslohn sein	3
▪ BGH zur Bestimmung des Hauptversammlungsortes außerhalb von Gesellschaftssitz oder deutscher Wertpapierbörse	4
● Impressum, Adressänderung und Kündigung	5

Gesetzgebung

▪ **Aktienrechtsnovelle 2015 bringt wesentliche Änderungen für nicht börsennotierte Gesellschaften**

Am 07. Januar 2015 hat die Bundesregierung den Gesetzentwurf zur Änderung des Aktiengesetzes beschlossen. Im Rahmen der Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung soll die Ausgabe von Inhaberaktien für nicht börsennotierte Aktiengesellschaften neu geregelt werden.

Bislang ist es bei Inhaberaktien möglich, dass Änderungen im Gesellschafterbestand verborgen bleiben und die Gesellschaft nicht weiß, wer ihre Aktionäre sind.

Künftig soll die Ausgabe von Inhaberaktien für nicht börsennotierte Gesellschaften an die Voraussetzung geknüpft werden, dass der Anspruch des Aktionärs auf Einzelverbriefung der Aktien ausgeschlossen und die Sammelurkunde über die Aktien bei einer regulierten Stelle hinterlegt wird.

Ermittlungen bei Geldwäschedelikten werden dadurch erleichtert, dass Übertragungsvorgänge durch Kontenbuchungen besser nachvollziehbar sind und über die Verwahrkette kann die Identität der Aktionäre ermittelt werden.

Weiterhin bestehen bleiben soll das Wahlrecht für nicht börsennotierte Gesellschaften, bei der Einteilung des Grundkapitals zwischen Namens- und Inhaberaktien zu wählen. Eine weitere Änderung des Aktiengesetzes sieht die Möglichkeit für Aktiengesellschaften vor, sog. umgekehrte Wandelschuldverschreibungen auszugeben.

Ein genauer Zeitplan für die Umsetzung der Novelle besteht nicht.

▪ **Referentenentwurf zu Neuregelungen für Immobilienkreditvermittler vorgelegt**

Seit Ende letzten Jahres liegt der erste Gesetzentwurf zu den Neuregelungen für Immobilienkreditvermittler vor. Hiernach müssen bis zum 21. März 2017 Vermittler grundbuchlich abgesicherter Immobiliendarlehen eine Erlaubnis nach § 34i GewO besitzen, wobei der Gesetzentwurf keine Einschränkung auf Wohnimmobilien vorsieht. Von den Anforderungen des § 34i GewO betroffen wären somit auch Vermittler gewerblicher Immobiliendarlehen.

Bisher wird die Immobilienkreditvermittlung durch § 34c GewO geregelt. Künftig soll die Regulierung über den neuen § 34i GewO erfolgen. Der Gesetzgeber erfüllt damit die Vorgaben der EU-Wohnimmobilienkreditrichtlinie, die bis zum 21. März 2016 in deutsches Recht umgesetzt werden muss.

Das bedeutet, die Erlaubnis kann ab dem 21. März 2016 beantragt werden - für die Umstellung der § 34c- auf die § 34i-Erlaubnis ist also eine Übergangsfrist von nur einem Jahr vorgesehen.

Erlaubnisvoraussetzungen: Die Regelung des § 34i GewO ist an die §§ 34d und 34f GewO angelehnt. Vermittler benötigen daher auch für diese Erlaubniserteilung die not-

wendige Zuverlässigkeit, geordnete Vermögensverhältnisse, eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung und einen Sachkundenachweis.

Alte-Hasen-Regelung für Sachkundenachweis: Für erfahrene Vermittler soll es eine Alte-Hasen-Regelung geben, d.h. Vermittler, die seit dem 21. März 2011 ununterbrochen Immobiliendarlehen vermittelt haben und dies z.B. durch Unterlagen nach § 10 der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) - bei unselbständiger Tätigkeit durch Arbeitsvertrag, Arbeitszeugnisse oder eine Bestätigung des Arbeitgebers - nachweisen können, müssen keinen Sachkundenachweis erbringen.

Verordnung: Eine Verordnung soll Einzelheiten zur Sachkundeprüfung, Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, Verhaltens- und Informationspflichten, sowie die Pflicht zur Provisionoffenlegung regeln. Das Bundeswirtschaftsministerium plant die Veröffentlichung noch im Februar 2015.

Rechtsprechung

▪ Bundesfinanzhof: Zinsen aus Mitarbeitergenussrechten können Arbeitslohn sein

Einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs zufolge können Zinsen aus Mitarbeitergenussrechten zum Arbeitslohn und somit zu Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zählen, wenn die Verzinsung nicht marktüblich ist.

Sachverhalt: Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde: Eine GmbH hatte ihren Arbeitnehmern die Möglichkeit eingeräumt, unverbriefte Genussrechte in der Form A und B an ihrem Unternehmen zu erwerben. Die Genussrechte konnten nur von Mitarbeitern der GmbH erworben werden. Finanziert wurde das Genussrecht der Form A aus Leistungen des Mitarbeiters und einer steuerfreien Verbilligung nach § 19a EStG (heute: § 3 Nr. 39 EStG) und das Genussrecht der Form B aus einer Mitarbeitererfolgsbeteiligung und/oder Eigenmitteln des Arbeitnehmers. Zugesagt war eine angemessene Verzinsung, wobei die genaue Höhe der Verzinsung ein sog. Partnerschaftsausschuss bestimmte, der sich aus einem Genussrechtsinhaber, einem Altgesellschafter und einem Vertreter der Geschäftsführung zusammensetzte. Bei Genussrechten der Form B führte die Beendigung des Arbeitsverhältnisses automatisch zur Kündigung der Genussrechtsbeteiligung.

Rechtliche Grundlagen: Grundsätzlich zählen Zinsen aus Genussrechten zu den Einkünften aus Kapitalvermögen nach § 20 EStG, die der Abgeltungsteuer unterliegen. Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen und die dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis für das Zurverfügungstellen seiner individuellen Arbeitskraft zufließen. Vorteile werden „für“ eine Beschäftigung gewährt, wenn sie durch das individuelle Dienstverhältnis des Arbeitnehmers veranlasst sind – also dann, wenn der Vorteil mit Rücksicht auf das Dienstverhältnis eingeräumt wird und sich die Leistung im weitesten Sinne als Gegenleistung für das Zurverfügungstellen der individuellen Arbeitskraft des Arbeitnehmers erweist.

Kein Arbeitslohn liegt dagegen vor, wenn die Zuwendung wegen anderer Rechtsverhältnisse oder aufgrund sonstiger, nicht auf dem Dienstverhältnis beruhender Beziehungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber gewährt wird.

Urteil: Der BFH bestätigte die Ausführungen der Vorinstanz dahingehend, dass die Zinseinnahmen aus den Genussrechten durch das Arbeitsverhältnis veranlasst waren. Denn es bestand eine untrennbare Beziehung zwischen dem Arbeitsverhältnis und den Genussrechten. Geschlossen wurde dies zum einen daraus, dass die Genussrechte nur von Arbeitnehmern der GmbH erworben werden konnten und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei den Genussrechten der Form B automatisch zur Kündigung der Genussrechtsbeteiligung führte und zum anderen daraus, dass die Verzinsung der Genussrechte nicht zu marktüblichen Konditionen erfolgte, da sich ein fremder Kapitalgeber auf eine nur als „angemessen“ bezeichnete und damit völlig unbestimmte Verzinsung nicht eingelassen hätte.

Bundesfinanzhof (BFH), Urteil vom 20. November 2008 (AZ- VI R 25/05)

▪ **BGH zur Bestimmung des Hauptversammlungsortes außerhalb von Gesellschaftssitz oder deutscher Wertpapierbörse**

Ein Urteil des Bundesgerichtshofs stellt klar, wie genau die möglichen Orte für die Hauptversammlung in der Satzung einer Aktiengesellschaft bestimmt werden müssen.

Sachverhalt: In dem zur Entscheidung stehenden Fall hatte eine Aktiengesellschaft eine Satzungsänderung beschlossen, die neben dem Sitz der Gesellschaft als Hauptversammlungsort wahlweise den Sitz einer Wertpapierbörse innerhalb der europäischen Union (EU) oder einer Großstadt in der EU mit mehr als 500.000 Einwohnern vorsah. Dabei beträgt die Zahl der Städte mit mehr als 500.000 Einwohnern ca. 60 und die Anzahl der Städte mit Sitz einer Wertpapierbörse ist nicht bekannt.

Rechtslage: Aktienrechtlich gilt, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, folgendes: Die Hauptversammlung soll am Sitz der Gesellschaft stattfinden. Sind Aktien der Gesellschaft an einer deutschen Börse zum Handel im regulierten Markt zugelassen, kann sie am Sitz der Börse stattfinden.

Urteil: Laut Bundesgerichtshof entspricht eine Regelung, die dem Einberufungsberechtigten die Auswahl unter einer großen Zahl - wie hier noch dazu geographisch weit auseinander liegender - Orte überlässt, nicht einer sachgerechten Bindung des Auswahlmessens an das Teilnahmeinteresse der Aktionäre. Ein Aktionär müsste bei Zulässigkeit einer solch unbestimmten Regelung, so die Richter weiter, unter Umständen eine weite Anreise bis an die Ränder der Europäischen Union auf sich nehmen, obwohl er sich an einer Gesellschaft mit Sitzungssitz in Deutschland beteiligt hat und am Versammlungsort kein Bezug zur geschäftlichen Tätigkeit der Gesellschaft besteht. Damit wird die Ausübung der Aktionärsrechte in unzulässiger Art und Weise erschwert. Stattdessen muss die Satzung eine sachgerechte, am Teilnahmeinteresse der Aktionäre ausgerichtete Vorgabe enthalten, die das Ermessen des Einberufungsberechtigten bindet. Eine willkürliche Auswahl durch den Einberufenden aufgrund einer unbestimmten Anzahl von zulässigen Orten soll vermieden werden. Ebenso muss die Vorgabe so genau sein, dass der Aktionär ohne weiteres bei Nennung eines konkreten Versammlungsortes in der Einberufung ohne weitergehende Prüfung erkennen kann, dass die Satzungsbestimmung eingehalten ist.

Bundesgerichtshof (BGH), Urteil vom 21. Oktober 2014, II ZR 330/13

Impressum, Adressänderung und Kündigung

(c) 2015

Gündel & Katzorke
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel. +49 551-789 669 0
Fax +49 551-789 669 20

E-Mail: info@gk-law.de
Internet: www.gk-law.de

Geschäftsführung: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke
Sitz: Göttingen
Registergericht: Amtsgericht Göttingen HRB 200165

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE250 434 519

Verantwortlich i.S.d. § 8 Nds. PresseG: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke

Zuständige Kammern: Die in Deutschland zugelassene Gündel & Katzorke Rechtsanwaltsgesellschaft mbH unterliegt der Aufsicht der Rechtsanwaltskammer Braunschweig, Bruchtorwall 12, 38100 Braunschweig (<http://www.rak-braunschweig.de/>), E-Mail: [info\(at\)rak-braunschweig.de](mailto:info(at)rak-braunschweig.de).

Berufsrechtliche Regelungen der Rechtsanwälte: Berufsbezeichnung: Rechtsanwalt (Bundesrepublik Deutschland) Informationen zu den für Rechtsanwälte geltenden Regelungen finden Sie auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer unter www.brak.de.

Alle Rechte vorbehalten.

Das Newsletter-Abonnement ist für Sie völlig kostenlos und unverbindlich.

Alle redaktionellen Informationen in diesem Newsletter sind sorgfältig recherchiert. Dennoch kann keine Haftung für die Richtigkeit der gemachten Angaben übernommen werden. Weiterhin ist der Herausgeber nicht für die Inhalte fremder Seiten verantwortlich, die über einen Link erreicht werden. Auch für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Haftung übernommen werden.

Dieser Newsletter ist Freeware und darf - unverändert, ohne Kürzungen und inklusive dieses Impressums - weitergegeben und dupliziert werden. Das Zitieren, auch auszugsweise, ist nur unter der Quellenangabe www.gk-law.de erlaubt.


Wir wissen das Vertrauen, das unsere Leser/innen in uns setzen, zu schätzen. Deshalb behandeln wir alle Daten, die Sie uns anvertrauen, mit äußerster Sorgfalt. Mehr dazu lesen Sie auf unserer Homepage.

Für Fragen, Anregungen und Kritik wenden Sie sich bitte an die Redaktion dieses Newsletters unter der E-Mail-Adresse:

info@gk-law.de

Falls Sie sich wieder abmelden möchten, Ihre E-Mail-Adresse ummelden möchten oder Sie unwissentlich von einem Dritten angemeldet worden sind, schicken Sie eine E-Mail an:

info@gk-law.de

 **GK-law.de**
Anwaltskanzlei

